

Allianz für den Fluglärmschutz

GRUNDSÄTZE

DER ZUSAMMENARBEIT



Die „Grundsätze der Zusammenarbeit“ der Allianz für den Fluglärmschutz entsprechen der Befassung des Plenums in der 2. Sitzung am 03.05.2016 sowie des Beschlusses der 7. Sitzung am 22.02.2018 (Zielsetzung).

„Eine Allianz ist eine Ehe, bei der die Eifersucht größer ist als die Liebe.“

Amintore Fanfani
Italienischer Wirtschaftswissenschaftler
1908-1999

PRÄAMBEL

Im Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 21. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft unter dem Motto „Zusammen schaffen wir das moderne Hamburg“ wird die inhaltliche Richtung der „Allianz für den Fluglärmschutz“ mit der Gewährleistung eines stadtverträglichen Flughafens vorgegeben. Hierfür wird der von der Bürgerschaft beschlossene 16-Punkte-Plan konsequent umgesetzt. Darüber hinaus wird permanent nach Möglichkeiten gesucht, den Fluglärmschutz weiter zu verbessern. Alle Belange des Fluglärmschutzes und der Entwicklung des Flughafens sollen zukünftig auch in einer vom Flughafen initiierten „Allianz für den Fluglärmschutz“ besprochen werden. Der 16-Punkte-Plan besagt, dass vor dem Hintergrund der notwendigen Akzeptanz für den innerstädtischen Flughafen alle mit der Umsetzung dieses Ersuchens befassten Stellen gebeten werden, die Aufträge des Ersuchens umzusetzen.

Die „Allianz für den Fluglärmschutz“ soll dazu beitragen, den Flugverkehr im Einklang mit den Interessen der Fluglärm betroffenen und den Nutzern zu einem stadtverträglichen Flughafen auszugestalten und Fortschritte im Bereich des aktiven und passiven Fluglärmschutzes zu erzielen. Sie stellt auch eine Dialogplattform für eine konstruktive Verständigung zwischen den Fluglärm betroffenen, den Nutzern und den Entscheidungsträgern dar und bietet dazu ein Forum für den Austausch zu Problemen und über Verbesserungsvorschläge.

Die „Allianz für den Fluglärmschutz“ begleitet die Nachverfolgung des jeweiligen Umsetzungsstandes der einzelnen Aspekte aus dem 16-Punkte-Plan und erörtert die erarbeiteten Fluglärm-schutzmaßnahmen (Fortschrittsberichte).

Ein weiteres Ziel der „Allianz für den Fluglärmschutz“ ist die Schaffung und Wahrung von Transparenz zu allen fluglärmrelevanten Themen beim Betrieb des Hamburger Flughafens. Die gemeinsamen Erkenntnisse dieses Dialogs und Informationen sind transparent zu machen und der Öffentlichkeit der Zugang dazu zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit in der „Allianz für den Fluglärmschutz“ ist ein offener, ehrlicher und fairer Umgang aller Beteiligten miteinander sowie die transparente Darlegung aller Fakten, die für die effiziente Arbeit der Allianz erforderlich sind.

1

Die Allianz für den Fluglärmschutz ist ein Dialogforum, in dem sich Fluglärm Betroffene, Flughafen, Luftverkehrswirtschaft, Wirtschaft der Metropolregion, Politik und Verwaltung über die Möglichkeiten zur Verringerung der luftverkehrsbedingten Belastungen (insbesondere des Fluglärms) durch den Betrieb am Hamburger Flughafen austauschen.

Die Arbeit der Allianz soll dazu beitragen, dass ein offener, kritischer und respektvoller Dialog zwischen allen Beteiligten möglich wird und gegenseitiges Vertrauen wächst.

Das Ziel der Allianz besteht darin, im Bewusstsein der unterschiedlichen Interessenlagen und Aufträge aller Beteiligten

- Transparenz und eine gemeinsame Informations- und Bewertungsgrundlage zur Entwicklung der Lärmbelastungen durch den Flughafen Hamburg herzustellen,
- Ursachen der Lärmbelastungen und Möglichkeiten zu ihrer Reduzierung zu prüfen und – wo immer möglich –
- gemeinsam getragene Vorschläge zu erarbeiten, wie Fluglärmbelastungen verringert werden können.

(beschlossen in der 7. Sitzung am 22.02.2018)

2

(1)

Die „Allianz für den Fluglärmschutz“ soll aus Vertretern aller betroffenen Interessensgruppen bestehen. An jeder Sitzung der Allianz sollen teilnehmen:

- a) Der/die Fluglärmschutzbeauftragte
- b) Ein/e Vertreter/in der Landesluftfahrtbehörde
- c) Jeweils ein/e Vertreter/in der Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft
- d) Vertreter/innen der Flughafen Hamburg GmbH, davon mindestens ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer/innen
- e) Vertreter/innen der Fluglärmschutzinitiativen aus der Metropolregion Hamburg
- f) Vertreter/innen der von Fluglärm betroffenen Landkreise
- g) Der/die Vorsitzende/r des Airline Operators Committee Hamburg (AOC)
- h) Der/die Vorsitzende der Fluglärmschutzkommission
- i) Ein/e Vertreter/in der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)
- j) Ein/e Vertreter/in der Handelskammer
- k) Ein/e Vertreter/in des Unternehmensverbandes Nord

(2)

Die Anzahl der Teilnehmer soll 30 nicht übersteigen. Jeweils zuständige Senatsvertreter können im Einzelfall dazu geladen werden. Die teilnehmenden Interessengruppen benennen dem Sekretariat ihre/n jeweilige/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, der/die nur im Verhinderungsfall des/der Vertreters/in teilnimmt.

3

(1)

Mitglieder der Vorbereitungsgruppe sind:

- a) Ein/e Vertreter/in der Fraktionen, die in der Hamburgischen Bürgerschaft die Regierung stellen, und ein/e Vertreter/in der Fraktionen, die in der Hamburgischen Bürgerschaft die Opposition stellen
- b) Zwei Vertreter/in der Fluglärmschutzinitiativen
- c) Ein/e Vertreter/in der Flughafen Hamburg GmbH
- d) Ein/e Vertreter/in der Landesluftfahrtbehörde

(2)

Die Vorbereitungsgruppe trifft sich je nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal vor jeder Sitzung der „Allianz für den Fluglärmschutz“.

(3)

Die Vorbereitungsgruppe erstellt gemeinsam mit dem/der Moderator/in auf Grundlage der beim Sekretariat zu führenden Themenliste die Tagesordnung für die nächste Sitzung. Die Vorbereitungsgruppe kann Experten als Gast der „Allianz für den Fluglärmschutz“ einladen. Bei Bedarf und Klärung der Kostenfrage kann die Vorbereitungsgruppe über das Sekretariat die Beauftragung von Fachstudien veranlassen und Facharbeitsgruppen zu einzelnen Themen einberufen. Sie schlägt dem Plenum den nachfolgenden Sitzungstermin vor.

4

(1)

Die Organisation und das Sekretariat der „Allianz für den Fluglärmschutz“ obliegen der Flughafen Hamburg GmbH in Abstimmung mit der Vorbereitungsgruppe und dem/der externen Moderator/in.

(2)

Aufgabe des Sekretariat ist es, zu den Sitzungen der „Allianz für den Fluglärmschutz“ fristgerecht einzuladen und im Vorfeld der Sitzung (mindestens drei Wochen vorher) die Tagesordnung zu versenden. Ergänzende Sitzungsunterlagen sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei den Teilnehmern der „Allianz für den Fluglärmschutz“ eintreffen. Das Sekretariat verschickt spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Entwurf des Sitzungsprotokolls an die Vorbereitungsgruppe. Nach Freigabe durch die Vorbereitungsgruppe wird das Protokoll als Entwurf an die Teilnehmer der „Allianz für den Fluglärmschutz“ weitergeleitet.

(3)

Das Sekretariat nimmt Vorschläge für die Tagesordnung der „Allianz für den Fluglärmschutz“ entgegen und führt eine entsprechende Vorschlagsliste.

5

(1)

Die Sitzungen der „Allianz für den Fluglärmschutz“ werden durch eine/n neutrale/n Moderator/in geleitet. Zudem soll er/sie die Vorbereitungsgruppe im Vorfeld der Sitzung beraten.

(2)

Der/die externe/n Moderator/in wird durch das Plenum auf Vorschlag der Vorbereitungsgruppe bestimmt.

6

(1)

Die Sitzungen finden dreimal jährlich statt. Sie sollen eine Sitzungsdauer von drei Stunden nicht überschreiten und beginnen in der Regel um 18:00 Uhr an einem zentral gelegenen Ort mit guter öffentlicher Anbindung. Die Leitung der Sitzung obliegt einem/r neutrale/n Moderator/in.

(2)

Der/die Moderator/in erläutert den jeweiligen Tagesordnungspunkt kurz und erteilt den Teilnehmern in ausgewogenen Anteilen das Wort. Die Redezeiten einzelner Teilnehmer werden durch den/die Moderator/in angemessen begrenzt, um möglichst vielen Teilnehmern Raum für ihre Beiträge zu bieten.

(3)

Das Sekretariat führt ein Ergebnisprotokoll über die Sitzungen. Abweichende Meinungen können schriftlich durch persönliche Erklärungen ergänzend zu Protokoll gegeben werden. Die Annahme des Protokolls erfolgt durch das Plenum. Das genehmigte Protokoll wird auf der Internetseite des Flughafens Hamburg GmbH und der Internetseite des/der Fluglärmschutzbeauftragten veröffentlicht. Allen Teilnehmern wird eine Veröffentlichung des genehmigten Protokolls auf ihren Internetseiten ermöglicht.

(4)

Etwaige Entscheidungen (z.B. Termine, Gäste) obliegen dem Plenum. Die „Allianz für den Fluglärmschutz“ kann einvernehmlich Empfehlungen gegenüber Dritten (z.B. FLSK) aussprechen. Die Zuständigkeiten des Senats, der Bürgerschaft und der Fluglärmschutzkommission bleiben unberührt.

Evaluation

7

Die obigen „Grundsätze der Zusammenarbeit“ werden zu gegebener Zeit - spätestens jedoch nach 24 Monaten - durch das Plenum evaluiert und den ggf. geänderten Bedürfnissen im Einvernehmen angepasst.

ANLAGEN

„16-PUNKTE-PLAN“

Petition der SPD-, CDU-, Grünen- und FDP-Abgeordneten im Umweltausschuss am 13.01.2015 zu Drs. 20/13531

Die Diskussion im Ausschuss und in Teilen der Stadt zeigt, dass weiter politisches Handeln erforderlich ist, um zum einen den Zielen aus Drs. 20/11593 („10-Punkte-Plan“) und zum anderen auch neuen Fragestellungen Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Akzeptanz für den innerstädtischen Flughafen in Fuhlsbüttel werden alle mit der Umsetzung dieses Ersuchens befassten Stellen gebeten, die Aufträge des Ersuchens umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Umweltausschuss, der Bürgerschaft wie folgt zu beschließen:

Der Senat wird ersucht, gemeinsam mit dem Hamburger Flughafen, der Fluglärmschutzkommission und der DFS

1. den Dialog mit den von Fluglärm betroffenen Umlandgemeinden (den legitimierte Vertretern und der Bevölkerung/ den Initiativen) weiter zu intensivieren, das laufende 7 NM Verfahren transparent auszuwerten und mit Messungen (insbesondere auch in den betroffenen Umlandgemeinden) sowie Flugspuraufzeichnungen zu begleiten, den Anteil der bereits jetzt über 7 NM hinausgehenden Endanflügen darzulegen,

2. in diesem Kontext gemeinsam mit den Nachbargemeinden einen erneuten Anlauf zu unternehmen und zu erörtern, ob und wie ein über das 7 NM Verfahren hinausgehendes Anflugverfahren (z.B. ein möglichst im Einvernehmen mit allen Beteiligten unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein zu erprobendes Anflugverfahren über mind. 10 NM unter Vermeidung des Überfliegens von dichtbesiedelten Bereichen wie Ahrensburg und Bargteheide) möglichst einvernehmlich, temporär und probeweise durchgeführt werden kann und soll,
3. darzustellen, ob und wie durch Veränderung des Anflugwinkels eine weitere Lärmoptimierung sowie eine Implementierung des CDA-Anflugverfahrens möglich ist, und falls ja, diese auch umzusetzen. Neben diesen Fragen zum Anflugverfahren ist in der Beantwortung des Ersuchens außerdem darzulegen, inwieweit auch die Abflugverfahren alle Möglichkeiten der Lärmoptimierung ausgeschöpft haben.
4. die zum 1.1.2015 wirksam gewordene Entgeltordnung des Flughafens auf seine Anreizwirkung fortlaufend zu evaluieren. Sollten sich in 2015 trotz der Verschärfungen keine relevanten Wirkungen abzeichnen, ist kurzfristig mit der Vorbereitung einer weiteren Verschärfung/Verteuerung zu beginnen, um diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam werden zu lassen,
5. darzulegen, inwieweit besser ausgelastete, größere, modernere und leisere Flugzeuge eine positive Wirkung auf die Lärmbelastung der Umgebung haben, weitere Anstrengungen in diese Richtung insbesondere im Hinblick auf bessere Auslastung, größere, aber gleichwohl leisere Maschinen zu unternehmen und darüber zu berichten,

6. darzulegen, ob bei der Gebührenpraxis der Fluglärm-schutzbeauftragten für Ausnahmegenehmigungen von den Nachtflugbeschränkungen weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip besteht und inwiefern die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen des Rechnungshofs aus 2007 umgesetzt sind. Außerdem sind die Genehmigungs- bzw. Versagungskriterien transparent zu machen. Die Gebühren müssen kostendeckend und möglichst unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens erhoben werden sowie den wirtschaftlichen Wert einer Ausnahmegenehmigung angemessen berücksichtigen.
7. von der Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern durch die Fluglärm-schutzbeauftragte wesentlich intensiver und unter spürbarer Ausschöpfung des Bußgeldrahmens Gebrauch zu machen,
8. erzielte Mehrerlöse aus der verschärften Gebühren- und Bußgeldpraxis insbesondere der Fluglärm-schutzbeauftragten und - soweit möglich - auch der veränderten Entgeltordnung in zusätzliche - insbesondere passive - Lärm-schutzmaßnahmen zu investieren. Der Flughafen soll seine bisherige Praxis hinsichtlich freiwilliger Lärmschutzprogramme auch zukünftig fortführen und ausbauen. Der Bürgerschaft ist über die entsprechenden Einnahmen und die Überlegungen für eine geeignete Mittelverwendung zur Lärmschutzverbesserung unter Berücksichtigung der Lärm-schutz-zonen ebenfalls zu berichten,
9. die zugesagte Dokumentation der Verspätungen vorzulegen und auszuwerten sowie darzustellen, welche Maßnahmen jeweils mit welchem Erfolg ergriffen wurden, um die Verspätungen zu reduzieren. Hierzu ist quartalsmäßig ein Bericht ins Internet zu stellen.

10. sämtliche Bahnbenutzungsregeln strikt einzuhalten und - insbesondere vor dem Hintergrund von zahlreichen Beschwerden zu diesem Komplex - über ihre Einhaltung und deren Kontrolle zu berichten. Auch hierzu ist in geeigneter Weise quartalsweise im Internet zu informieren.
11. die Funktion der/des Fluglärmschutzbeauftragten, die auf Antrag der SPD- und der FDP- Fraktion (Drs. VII/344) mit ergänzendem Vorschlag der CDU-Fraktion (Drs. VII/476) im Jahre 1971 vom Senat eingerichtet wurde (Drs. VII/1443), zu stärken und in ihren Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten weiter zu entwickeln, in dem
 - a) für diese Funktion - bundesweit einmalig - erstmal seine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Damit wird auch eine - bislang nicht bestehende - rechtliche Verpflichtung begründet, eine solche Stelle einzurichten, adäquat auszustatten und zu erhalten.
 - b) die Benennung des/der fachlich geeigneten Person durch den Präses der fachlich zuständigen Behörde erfolgt und er/sie direktes Vortragsrecht gegenüber der Leitung der zuständigen Behörde hat,
 - c) die Aufgaben der/des Fluglärmschutzbeauftragten entsprechend des bisherigen Aufgabenkanons verbindlich festgeschrieben werden und dabei unter Berücksichtigung der bundesweiten Praxis (insbesondere der aktuellen Dienstanweisung für den/die Fluglärmschutzbeauftragte/n des Flughafens Frankfurt) sachgerechte Kompetenzerweiterungen zu klären und ggf. vorzunehmen. Insbesondere eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Bahnbenutzungsregeln ist sicherzustellen.
 - d) in diesem Gesetz normiert wird, dass der/die Fluglärmschutzbeauftragte in seiner/ihrer Arbeit nicht behindert

und wegen der Erfüllung der Pflichten als Fluglärm-schutzbeauftragte/r nicht benachteiligt werden darf so-wie Flughafen, Flugsicherung und Fluggesellschaften gehalten sind, den/die Fluglärmschutzbeauftragte/n bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen,

- e) die/der Fluglärmschutzbeauftragte nach dem Vorbild anderer Bundesländer einen jährlichen Jahresbericht gegenüber Bürgerschaft und Öffentlichkeit erstellt, erst-malig für das Jahr 2014,
- f) ein entsprechender Gesetzentwurf im Frühjahr 2015 der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung zugelei-tet wird.
- g) Für eine optimale Aufgabenerfüllung wird der Fluglärm-schutzbeauftragten ein Büro am Flughafen Hamburg ge-stellt.

12. die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und Bürgerinfor-mation in Lärmschutzfragen weiter auszubauen (mit Informa-tion im Internet über die Gegenstände dieses Ersuchens und seiner Beantwortung) und insbesondere an der Öff-nung der Fluglärmschutzkommission festzuhalten sowie weitere Möglichkeiten der Öffnung und Beteiligung zu er-greifen (stärkere Einbeziehung des Umlands und - soweit bundesrechtlich möglich - Herstellung von Öffentlichkeit bei den Sitzungen der Fluglärmschutzkommission, um noch mehr Transparenz herstellen),

13. vor dem Hintergrund der intensivierten und kontroversen Debatte in Teilen der Stadt zum Thema Fluglärm entspre-chend des bürgerschaftlichen Ersuchens aus Drs. 20/11593, Ziff. 6, unter Federführung des Flughafens einen erneuten Anlauf für eine noch auszugestaltende „Allianz für den Lärmschutz“ der verschiedenen Beteiligten und unter Ein-

beziehung auch der bürgerlichen Fluglärmenschutzinitiativen zu unternehmen,

14. Vorschläge anderer Bundesländer für eine stärkere Verankerung des Lärmschutzes im LuftVG nach Möglichkeit zu unterstützen und ggf. eigene Vorlagen hierzu einzubringen, die den besonderen Anforderungen eines innerstädtischen Flughafens Rechnung tragen,
15. nach der Berichterstattung aufgrund des letzten Ersuchens zu den Airbus-Testflügen nunmehr die Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner seitens der Lufthansa Technik darzulegen sowie den dort durchgeführten Triebwerkstests und den diesbezüglichen Regelungen Stellung zu nehmen,
16. der Bürgerschaft jährlich im Herbst einen Bericht zu Fortschritten aber auch zu Problemen bei der weiteren Umsetzung des 10-Punkte-Plans und zu diesem Ersuchen vorzulegen. Sollten sich zwischenzeitlich Ergebnisse/Problemstellungen von grundsätzlicher Bedeutung im Kontext dieses Ersuchens ergeben, ist dem zuständigen Ausschuss ggf. mündlich ein Zwischenbericht zu geben.